

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Velden

vom 11.11.2004

Die Stadt Velden erlässt auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

Zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Velden

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Hallenbades werden von den Benutzern Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Eintrittsgebühren sind beim Passieren der Eingangssperre (Kassenschalter) zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.
- (3) Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Hallenbad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3

Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Eintrittsgebühren (ununterbrochene Aufenthaltsdauer längstens 1 Stunde vom Eintritt bis zum Verlassen des Bades).

- | | |
|---|---------|
| (1) Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr | |
| a) Einzelkarte | 2,00 € |
| b) Zehnerkarte | 16,00 € |
| (2) Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, Körperbehinderte ab 50 %, Soldaten im Grundwehrdienst sowie Schüler, Studenten und Jugendliche in Berufsausbildung über 16 Jahre mit Ausweis | |
| a) Einzelkarte | 1,10 € |
| b) Zehnerkarte | 10,00 € |
| c) Jahreskarte mit Lichtbild | 70,00 € |

- | | |
|---|----------------|
| (3) Jahreskarten
Einzeljahreskarte mit Lichtbild | 110,00 € |
| (4) Nachlösekarten | |
| a) Erwachsene jede angefangene Stunde | 1,00 € |
| b) Jugendliche jede angefangene Stunde | 0,50 € |
| (5) Sondernutzer | |
| a) Schulklassen der Volksschule Velden-Hartenstein-Vorra | kostenfrei |
| b) Schulschwimmen von Volksschulen und allen übrigen
Schulen mit Lehraufsicht je Unterrichtsstunde | 25,00 € |
| c) Sondernutzer je angefangene Stunde | 30,00 € |
| (6) Gästekarte | |
| a) für Erwachsene Einzelkarten | 1,70 € |
| b) für Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr | 1,00 € |
| c) Zehnerkarte für Erwachsene | 14,00 € |
| (7) Sonstige Gebühren | |
| a) Ersatz für verlorene Garderobenschlüssel
(Auswechseln des Schlosses) | 20,00 € |
| b) Reinigungsgebühr, nach Art und Umfang der Verunreinigung | 2,50 – 10,00 € |
| c) Bearbeitungsgebühr für verlorene Dauerkarten | 2,00 € |

§ 4 Zuwiderhandlungen

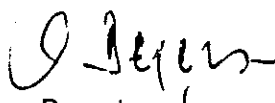
Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er eine danach geschuldete Gebühr hinterzieht, leichtfertig verkürzt oder gefährdet, wird nach Art. 14 KAG bestraft oder nach Art. 15 und 16 KAG mit Geldbuße belegt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades vom 17.10.2001 außer Kraft.

Velden, 12.11.2004

STADT VELDEN


Begert
Erster Bürgermeister

